

**Zeitschrift:** Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 98 (2013)

**Heft:** 2

**Artikel:** Vom Minarettverbot zur allgemeinen Einschränkung religiöser Ausnahmearchitektur?

**Autor:** Burkard, Michael

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1090982>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Vom Minarettverbot zur allgemeinen Einschränkung religiöser Ausnahmearchitektur?

In einem neuen Urteil hat das Bundesgericht die Ausweisung eines straffälligen Mazedoniers trotz angenommener Ausschaffungsinitiative für unverhältnismässig erklärt. Nach diesem Urteil ist davon auszugehen, dass sich das Bundesgericht auch einer buchstabengetreuen Umsetzung des Minarettverbots verweigern wird. Aus diesem Grund stellt sich die Frage nach völkerrechtskonformen Alternativen zum Minarettverbot.

Wegen Drogenhandels wurde ein junger Mazedonier vom Bezirksgericht Weinfelden im Juni 2010 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bedingt verurteilt. Daraufhin wurde seine Niederlassungsbewilligung von den Behörden des Kantons Thurgau widerrufen und der junge Mann aus der Schweiz weggewiesen. Weil sich der junge Mann gegen die Wegweisung wehrte, hatte schliesslich das Bundesgericht über den Fall zu entscheiden (Urteil 2C\_828/2011 vom 12. Oktober 2012). Die schriftliche Begründung des Urteils, die im Februar 2013 veröffentlicht wurde, kommt einem Pausenschlag gleich. Denn erstens erklärt das Bundesgericht im konkreten Fall die Wegweisung des jungen Mazedoniers für unverhältnismässig und behält sich – entgegen der von den Initianten der Ausschaffungsinitiative geforderten automatischen Ausweisung straffälliger Ausländer – für jeden einzelnen Fall eine Prüfung der Verhältnismässigkeit vor. Zweitens klärt das Bundesgericht das Verhältnis zwischen Landesrecht und Völkerrecht, indem es bei Konflikten zwischen der schweizerischen Bundesverfassung (BV) und dem Völkerrecht letzterem generell den Vorrang gibt. Es stellt sich die Frage, welche Schlüsse aus dem Urteil des Bundesgerichts zur Ausschaffungsinitiative für die Umsetzung der Anti-Minarettinitiative zu ziehen sind.

### Auch Minarettverbot verstösst gegen Völkerrecht

Nach Meinung von Markus Schefer, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel, lassen sich aus dem Urteil des Bundesgerichts zur Ausschaffungsinitiative auch Hinweise für mögliche Beschwerden gegen das Minarettverbot ableiten. Mit Blick auf die Ausführungen des Bundesgerichts in seinem Urteil vom Oktober 2012 kommt Schefer zum Schluss, dass ein absolutes Minarettverbot, d.h. eines ohne abwägende Prüfung im Einzelfall, in Lausanne wohl keinen Bestand hätte. Genau dies aber war das Ziel der Initiative «Gegen den Bau von Minaretten», welche in der Volksabstimmung vom 29. November 2009 von einer Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen worden war. Darum steht seither in Artikel 72 Absatz 3 BV der apodiktische Satz: «Der Bau von Minaretten ist verboten.» Aufgrund des neuen Urteils des Bundesgerichts, das die einstigen Kritiker der Anti-Minarettinitiative bestätigt, erlangt die damalige juristische Diskussion neue Bedeutung. Im Folgenden werden drei Diskussionsvorschläge vorgestellt, welche darauf abziehen, den Konflikt zwischen dem Minarettverbot einerseits und dem Völkerrecht andererseits zu entschärfen.

### Toleranzartikel

In ihrer «Bieler Erklärung» vom 19. Dezember 2009 stellte der Club Héloïque, eine Vereinigung linksliberaler Intellektueller, einen sogenannten Toleranzartikel zur Diskussion. Nach dessen Protagonisten, den Rechtsprofessoren Jörg Paul Müller und Daniel Thürer, könnte ein Toleranzartikel folgenden Wortlaut annehmen: «Die Religionsgemeinschaften nehmen in ihrer Darstellung im öffentlichen Raum, etwa bei Gebäuden, Aufrufen, Kleidervorschriften für ihre Mitglieder oder Symbolen aufeinander und auf

das Empfinden und das Wohl der übrigen Bevölkerung Rücksicht. Sie vermeiden ein bedrängendes Auftreten und tragen zu einem von Toleranz getragenen Zusammenleben bei.» Mit einer solchen Formulierung könne man, so Müller und Thürer, die «legitimen Bedürfnisse» der Befürworter der Anti-Minarettinitiative aufnehmen, ohne gleichzeitig eine bestimmte Religionsgemeinschaft, nämlich den Islam, zu diskriminieren.

### Verfassungsgerichtsbarkeit

Ein anderer Vorschlag zielt darauf ab, in der Schweiz die Verfassungsgerichtsbarkeit einzuführen. Vereinfacht gesagt wird darunter die Befugnis verstanden, dass ein Gericht beurteilen darf, ob gesetzgeberische Erlasse mit der Verfassung in Einklang stehen. In der Schweiz darf das Bundesgericht – anders als beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in Deutschland – Gesetze, welche die Bundesversammlung erlassen hat, nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit hin überprüfen (Art. 190 BV). Nachdem im Nationalrat am 3. Dezember 2012 zum wiederholten Mal ein Anlauf gescheitert ist, die Verfassungsgerichtsbarkeit einzuführen, dürfte dieses Thema aber für die nächsten Jahre vom Tisch sein.

### Konfrontation

Anders als die beiden vorangehenden Szenarien wird aus Kreisen der Befürworter völkerrechtswidriger Initiativen auf den Kontext der schweizerischen Diskussion im europäischen Umfeld verwiesen. Aus diesen Kreisen ist beispielsweise der Einwand zu vernehmen, dass Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und andere Bestimmungen des Völker- und des Europarechts (z. B. UNO-Pakt II, Kinderrechtskonvention, Freizügigkeitsabkommen) durch angenommene Volksinitiativen im Vergleich zu den massiven Menschenrechtsverletzungen anderer Länder wie beispielsweise Russlands und der Türkei als vergleichsweise geringfügig erscheinen und zudem demokratisch legitimiert sind. Angesichts dieser europäischen Rechtsrealität sei im Zweifelsfall der demokratische Volkswille höher zu gewichten als völkerrechtliche Verpflichtungen und eine Verurteilung durch den EGMR nötigenfalls in Kauf zu nehmen.

### Verbot religiöser Ausnahmearchitektur?

Die FVS war in Bezug auf die Anti-Minarettinitiative gespalten. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass eine gegen ein konkretes Bauverbot eingereichte Beschwerde vor dem Bundesgericht gute Chancen hätte. Im Spannungsfeld zwischen den klaren Signalen aus Lausanne einerseits und dem Fehlen überzeugender Szenarien, wie der Volkswille ohne Verletzung des Völkerrechts umgesetzt werden kann, andererseits, könnte der FVS die Rolle einer neutralen Vordenkerin zukommen. So könnte beispielsweise ein diskriminierungsfreies Verbot sämtlicher überdimensionierter und lärmemittiger Sakralbauten als völkerrechtskonforme Alternative zum Minarettverbot und als vernünftiger Beitrag zum Religionsfrieden thematisiert werden. ■